

Neue Informationen zur
Bürgschaftszusicherung

Ausgabe 2,
Februar 2015

Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

pwc

Kreditvalutierung nach Bürgschaftszusicherung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern sichert dem Kreditgeber die Bürgschaftsübernahme durch das so genannte Annahmeschreiben zu. Das Annahmeschreiben enthält die für die Bürgschaft maßgeblichen Bestimmungen und ist vom Inhalt und der rechtlichen Tragweite identisch mit der Bürgschaft. Somit kann der Kreditgeber bereits mit dem Annahmeschreiben den Kredit valutieren.

Annahmeschreiben

Das Annahmeschreiben erfolgt in der Form einer verwaltungsrechtlichen Zusicherung gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Das Land Mecklenburg-Vorpommern bezweckt mit dieser verwaltungsrechtlichen Zusicherung, dem Kreditgeber bereits mit dem Annahmeschreiben eine hinreichende Sicherheit für die Valutierung des zu verbürgenden Kredites zu gewähren. Für den Fall, dass es bis zur Aushändigung der Bürgschaftsurkunde zu einem Kreditausfall kommen sollte, würde das Land bereits aufgrund seiner Zusicherung gemäß § 38 VwVfG M-V für den entstandenen Kreditausfall haften.

Risikodeckung

Die Zusicherung deckt somit bereits dieselben Risiken, welche durch die spätere Bürgschaft abgesichert wären. Lediglich die Rechtsgrundlagen für die Inanspruchnahme des Landes würden sich in diesem Fall nicht nach den zivilrechtlichen Bürgschaftsregeln des BGB, sondern nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften des VwVfG M-V richten. Im Ergebnis bedeutet dies jedoch keinen wirtschaftlichen Nachteil für den Kreditgeber.

Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht Kreditgebern und Unternehmen mit Landesbürgschaften seit mehr als 20 Jahren in allen Finanzierungssituationen zur Seite. Kredite in Höhe von insgesamt € 2,2 Mrd. wurden bisher mit Landesbürgschaften begleitet.

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: www.pwc.de/lb-mv